

01.10.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - R - Wizu **Punkt** der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

KOM(99) 352 endg.; Ratsdok. 10541/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuss (Fz),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Kommission, die Geldwäsche-richtlinie von 1991 zu aktualisieren und zu erweitern, um den veränderten Anforderungen der Kriminalitätsbekämpfung gerecht zu werden.

EU
Wi

2. Zugleich begrüßt er die Bemühungen, die Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche zu erschweren oder ganz zu unterbinden. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag an einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist:

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

EU
Wi

3. Im Hinblick auf Artikel 1 Absatz E, drittes Tiert sowie Artikel 12 Abs. 2 hält es der Bundesrat für erforderlich, die Definition der "kriminellen Tätigkeit" an das Zweite Protokoll aufgrund von Artikel K 3 des Vertrages über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997 (ABl. EG vom 19. Juli 1997 Nummer C 221, Seite 11 ff.) anzupassen. In diesem Abkommen werden als Objekte einer Geldwäsche "Erträge aus Betrug, zumindest in schweren Fällen, sowie aus Bestechung und Bestechlichkeit" genannt. Obschon bereits die Betrugsdefinition nach dem Protokoll sehr weit gefasst ist, gewährleistet sie ebenso wie die Anknüpfung an die "Organisierte Kriminalität", dass zumindest grundsätzlich die Erkennbarkeit der anzuzeigenden Sachverhalte für die Mitarbeiter noch gegeben ist. Demgegenüber erscheint die im Richtlinienvorschlag angesprochene Fallgruppe zur Definition der "kriminellen Tätigkeit" ("Betrug, Korruption und sonstige illegale Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften auswirken oder auswirken können") zu weit gefasst. Indem diese jede "sonstige illegale Aktivität" in den Vortatenbereich einbezieht, könnte es hier um Aktivitäten gehen, die nicht einmal strafbewehrt sein müssen. Eine solche Auslegung wäre vor dem Hintergrund der den Adressaten der Richtlinie regelmäßig drohenden Strafverfolgung im Falle der Versäumung der Anzeigepflicht keinesfalls verhältnismäßig.

EU
Fz

4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass er für die vorgesehene Ungleichbehandlung von Steuerberatern im Vergleich zu selbständigen Juristen keinen sachlichen Grund erblicken kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass den Mitgliedstaaten hinreichend Möglichkeit gegeben wird, in eigener Verantwortung rechts- und steuerberatende Berufe in den Geltungsbereich der Geldwäsche-Richtlinie einzubeziehen, um einerseits einer effektiven Verfolgung der Geldwäsche zu genügen, andererseits jedoch in den Mitgliedstaaten bestehende historisch begründete und sachlich angemessene - gesetzliche - Verschwiegenheitsverpflichtungen zu wahren. Damit wird auch dem Subsidiaritätsprinzip angemessen Rechnung getragen.

EU
Wi

5. In Artikel 3 ist klarzustellen, dass es innerhalb der Europäischen Union ausreichen sollte, wenn ein Kreditinstitut, seine unselbständige Niederlassung oder seine Tochtergesellschaften die Identifizierungspflichten und die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen des Ortes erfüllen müssen, an dem sich die entsprechende Bankstelle befindet. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, dass nach geltendem Recht in einigen Mitgliedstaaten auf ein und denselben Sachverhalt mehrere nationale Geldwäschegesetze anzuwenden sind. Zahlt etwa ein Kunde in Großbritannien bei einer deutsch-französischen Bank eine Bargeldsumme in einer Höhe ein, die 15.000 Euro entspricht, so sind von dem durchführenden Kreditinstitut neben der am Ort geltenden britischen Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung zusätzlich auch die einschlägigen deutschen und französischen Identifizierungsregelungen zu beachten. Die in einem einheitlichen internationalen Wirtschaftsraum agierenden Kreditinstitute werden hierdurch übermäßig mit bürokratischen und zudem einen einheitlichen Sachverhalt mehrfach erfassenden Regelungen belastet.

EU
Fz
In

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass Artikel 3 Abs. 3 a des Richtlinienvorschlags ersatzlos gestrichen wird,

EU
In

7. da für diese Regelung keine Begründung ersichtlich ist und

EU
Fz

8. sie aufgrund des damit verbundenen stark erhöhten Verwaltungsaufwands

EU
Fz
In

9. den Spielbankbetrieb in der Praxis erheblich erschweren würde.

EU
In

10. Nach dem in dem Vorschlag geplanten Artikel 3 Abs. 3 a ist die Identität aller Kunden von Kasinos festzustellen, die Spielmarken im Wert von 1000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen. Soweit hier ersichtlich wird zur Begründung lediglich vorgetragen, dass es die Kommission nicht für übertrieben hält, Kasinobetreiber, -eigentümer und -verwalter voll in die Bekämpfung des organisierten Verbrechens mit einzubeziehen. Diese Personen sollten verpflichtet sein, die Identität ihrer Kunden ordnungsgemäß festzustellen und

einen Verdacht auf das Vorliegen der Geldwäsche den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu melden. Bei Meldung eines Verdachts würden sie natürlich zivil- oder strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen.

Nach dem Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) sind Spielbanken bereits in die Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen (vgl. z. B. § 3 Identifizierungspflicht, § 6 Identifizierung in Verdachtsfällen, § 11 Anzeigen von Verdachtsfällen und § 14 Interne Sicherungsmaßnahmen). Deshalb ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass auch Transaktionen in Spielbanken unter den neu vorgeschlagenen Artikel 3 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs fallen.

Jedoch ist die Sonderregelung des Artikels 3 Abs. 3 a nicht begründet.

In dem Entwurf ist nicht dargelegt, inwieweit das Tauschen von Geld gegen Jetons in Spielbanken oder das Rücktauschen von Jetons gegen Geld sich zur Geldwäsche eignet. Fälle von Geldwäsche in Spielbanken sind bisher z. B. in Hessen nicht bekannt geworden. Es gibt deshalb keinen Grund für die von der Kommission vorgeschlagene Sonderregelung des Artikels 3 Abs. 3 a in Bezug auf Spielbanken.

EU
In

11. Die von der Kommission vorgeschlagene neue Sonderregelung des Artikels 3 Abs. 3 a brächte eine erhebliche Belastung für die Spielbanken mit sich. Derartige Geldbeträge werden nicht nur an der Kasse, sondern auch an den Spieltischen der Spielbank eingewechselt. Das dort beschäftigte Personal kann nicht auch noch jeweils Identitätsfeststellungen treffen und darüber Aufzeichnungen anfertigen. Der gesamte Spielablauf in den Spielbanken würde dadurch so stark beeinträchtigt, dass sich die Frage stellt, ob die Spielbank dann noch wirtschaftlich betrieben werden kann.

EU
Wi

12. In Artikel 6 Abs. 2 ist nach Auffassung des Bundesrates klarzustellen, dass eine Pflicht zur Verdachtsanzeige nur gegenüber den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaats besteht, auf dessen Territorium sich die Hauptstelle, Niederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts befindet.

EU
Wi

13. Im Blick auf die bei freien Berufen herrschenden strengen Verschwiegenheitspflichten bedarf die Ausgestaltung von Melderechten gegenüber Strafverfolgungsbehörden oder auch Berufskammern im Einzelnen einer intensiven

Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierzu frühzeitig die Organisationen der Freien Berufe – Wirtschaftsprüferkammer, Rechtsanwaltskammer, Steuerberaterkammer – einzubeziehen und z. B. zu prüfen, ob die in Artikel 6 Abs. 3 vorgeschlagene Meldepflicht an die Selbstverwaltungseinrichtungen der betreffenden Berufsgruppe (anstatt an die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar) nicht auch im Falle einer Verpflichtung von externen Buchsachverständigen und Abschlussprüfern nach Artikel 2a Nr. 3 eingeräumt werden sollte.

EU
Wi

14. Schließlich weist der Bundesrat im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit dem Anhang darauf hin, dass die Regelungen zur Kundenidentifikation erheblich vereinfacht werden sollten; denn sie sind für die Belange des Geschäftsverkehrs zu bürokratisch und unpraktikabel.

B

15. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.